

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-------------------------------|---------|
| 2020 | Verkündet am 9. Dezember 2020 | Nr. 255 |
|------|-------------------------------|---------|

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 1568
für ein Gebiet in Bremen-Vegesack östlich Fährer-Flur,
südlich Aumunder Heide (rückwärtige Grundstücksgrenzen),
westlich Ludwig-Jahn-Straße und nördlich des Freizeitbades Vegesack**

Vom 24. November 2020

Die Stadtbürgerschaft hat am 17. November 2020 den Bebauungsplan 1568 für ein Gebiet in Bremen-Vegesack östlich Fährer-Flur, südlich Aumunder Heide (rückwärtige Grundstücksgrenzen), westlich Ludwig-Jahn-Straße und nördlich des Freizeitbades Vegesack beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan Bremen im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von Grünfläche mit der Nutzung sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen in Gemeinbedarfsfläche mit der Nutzung Schule und Quartiersbildungszentren - 8. Berichtigung des FNP).

Der Bebauungsplan mit Begründung und der Berichtigungsplan zum Flächennutzungsplan Bremen können im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 24. November 2020

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.